

Mag. Gerhard Feiler  
Steuerberater

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
[POST.I7@bmwfw.gv.at](mailto:POST.I7@bmwfw.gv.at)

Wien, am 29.9.2014

**Betreff: Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (54/ME) –  
GZ BMWFW-30.680/0008-I/7/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als beruflich ua mit der Bearbeitung legislativer Neuerungen befasster und auch sonst an einer soliden und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung interessierter Staatsbürger erlaube ich mir zu oa Gesetzesentwurf folgende Anmerkungen zu übermitteln:

1. In Art. 1 Z 14 sollte im letzten Halbsatz von § 365b Z 13 das Wort „wenn“ durch „dass“ ersetzt werden, da die Ziffer in dieser Form keine gemäß Einleitungssatz in das GISA einzutragenden Daten angibt.
2. In Art. 1 Z 25 (zu § 376 Z 18 Abs. 5) mutet es seltsam an nunmehr anzuordnen, dass bereits vor fast 10 Jahren (unverzüglich nach Ablauf von längstens sechs Monaten ab Inkrafttreten der Bestimmung, i.e. unmittelbar nach dem 30. April 2005) eingetretene Umstände (Einleitung des Gewerbeentziehungsverfahrens) in das damals noch gar nicht vorhandene Verzeichnis GISA einzutragen gewesen wären. Dies umso mehr, wenn das Gewerbeentziehungsverfahren zwischenzeitig mit einem Entzug der Gewerbeberechtigung geendet hat und der betroffene Unternehmer gar nicht mehr eingetragen ist oder eingestellt wurde, weil der Nachweis der Haftungsabsicherung erbracht wurde. Die durch Zeitablauf obsolete Bestimmung sollte daher ersatzlos entfallen.  
Wird dem nicht gefolgt, sollte allerdings jedenfalls der veraltete Ausdruck „soferne“ durch das allgemein gebräuchliche „sofern“ ersetzt werden.
3. In Art. 3 Z 3 sollte Satz 2 so umgestellt werden, dass es statt „Die Daten, die ab diesem Zeitpunkt im von der FMA nicht mehr weiterzuführenden dezentralen Gewerberegister ... bereits vorhanden sind, ...“ richtig „Die Daten, die im ab diesem Zeitpunkt von der FMA nicht mehr weiterzuführenden dezentralen Gewerberegister ... bereits vorhanden sind, ...“ heißt. Damit wird die Absicht des Gesetzgebers der Auflassung des dezentralen Gewerberegisters durch die FMA und Übertragung der bis dahin von dieser darin verwalteten Daten in das GISA auch sprachlich korrekt und zweifelsfrei wiedergegeben.
4. Die gegenständliche Novelle sollte zum Anlass genommen werden, im Rahmen ihres Art. 3 auch in § 108 Z 5 BWG eine Anpassung der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 erfolgten Bezeichnungsänderung von „Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft“ auf „Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ vorzunehmen, wie dies in § 1 Abs. 4 leg.cit. bereits durch die Novelle BGBl. I Nr. 59/2014 erfolgt ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates pA  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Feiler